

Ausgabe 32/2021 vom 10. Dezember 2021

## Änderung des Infektionsschutzgesetz - Impfpflicht in der Pflege

### Arbeitsunfall im Homeoffice?

### 275.000 Pflegekräfte mehr in zehn Jahren



#### Änderung des Infektionsschutzgesetz - Impfpflicht in der Pflege

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben heute das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beschlossen und das Infektionsschutzgesetz (IfSG) erneut ergänzt. Wesentlicher Bestandteil ist die mit dem neu eingeführten § 20a IfSG einrichtungsbezogene Impfpflicht im Gesundheitsbereich.

Ab dem 16. März 2022 dürfen keine Personen beschäftigt werden, die nicht geimpft oder genesen sind. Ausgenommen davon sind nur Personen, die wegen einer Kontraindikation nicht geimpft werden können. Es wird für diese Gruppen ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen, das natürlich verschiedene arbeitsrechtliche Konsequenzen mit sich bringt. Neben dem Wegfall des Lohnanspruches sind beispielsweise die Themen Urlaub und Kündigungsmöglichkeiten für Arbeitgeber wichtig.

In den kommenden Tagen wird der bpa e.V. gemeinsam mit dem bpa Arbeitgeberverband zu den heute beschlossenen Änderungen des IfSG eine Arbeitshilfe herausgeben. Darin werden wir auch ausführlich zu den arbeitsrechtlichen Konsequenzen informieren.

Foto: Rainer Sturm / pixelio.de



#### Arbeitsunfall im Homeoffice?

Ein im Homeoffice Beschäftigter hat in letzter Instanz vor dem Bundessozialgericht (BSG) Recht bekommen – sein morgendlicher Sturz auf der Treppe zwischen seinem Schlafzimmer und seinem häuslichen Büro ist als Arbeitsunfall zu werten (BSG Ur. v. 08.12.2021, Az. B 2 U 4/21 R).

Der klagende Mann befand sich auf dem Weg zur Arbeitsaufnahme von seinem Schlafzimmer in das eine Etage tiefer gelegene häusliche Büro. Laut Pressemitteilung beginnt er üblicherweise dort unmittelbar zu arbeiten – ohne vorheriges Frühstück. Allerdings rutschte der Mann beim Beschreiten der Wendeltreppe aus und brach sich einen Brustwirbel. Die beklagte Berufsgenossenschaft (BG) lehnte jedoch Leistungen anlässlich des Unfalls ab.

Nachdem das Sozialgericht in erster Instanz bereits festgestellt hatte, dass der erstmalige morgendliche Weg vom Bett ins Homeoffice als versicherter Betriebsweg zu werten ist, sah das Landessozialgericht darin eine unversicherte Vorbereitungshandlung, die der eigentlichen

Tätigkeit nur vorausgeht.

Das BSG hat die Entscheidung des Sozialgerichts nun bestätigt. Der Kläger hat einen Arbeitsunfall erlitten, als er auf dem morgendlichen Weg in sein häusliches Büro (Homeoffice) stürzte. Das Beschreiten der Treppe ins Homeoffice diene nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz allein der erstmaligen Arbeitsaufnahme und ist deshalb als Verrichtung im Interesse des Arbeitgebers als Betriebsweg versichert.

#### **Bewertung:**

Die vorliegende Entscheidung stützt sich noch auf die alte Rechtslage, wonach Versicherungsschutz im Homeoffice nicht ausdrücklich geregelt war und nach strengen Maßstäben bewertet wurde. Da seit dem 18.06.2021 nach § 8 Abs. 1 S.3 SGB VII bei einer Tätigkeit im Homeoffice Versicherungsschutz im gleichen Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte besteht, dürften künftige Unfälle im Zusammenhang mit der Arbeit im Homeoffice noch eher als Arbeitsunfälle zu bewerten sein.

Foto: HHS\_web / pixelio.de



#### **275.000 Pflegekräfte mehr in zehn Jahren**

In dieser Woche hat das Statistische Bundesamt Zahlen aus der Pflegestatistik veröffentlicht, die vor allem beim Thema Teilzeitarbeit von Pflegekräften öffentliche Aufmerksamkeit gewonnen hat. Dabei ist der Jobzuwachs von 40 Prozent allein bei den Pflegekräften von 2009 bis 2019 in den Hintergrund getreten.

Während im Jahr 2009 noch 679 000 ambulante und stationäre Pflegekräfte tätig waren, waren es 2019 rund 954 000 – ein Anstieg von 40 %. Besonders die ambulanten Pflegedienste gewannen Personal hinzu: Von 2009 bis 2019 stieg die Zahl der dort Beschäftigten um 61 % an; im stationären Bereich war es ein Plus von 30 %.

Zum Jahresende 2020 begannen insgesamt 53 610 Frauen und Männer eine Ausbildung zur Pflegefachkraft. Der Pflegeberuf wird nicht nur von jungen Menschen gewählt: Mehr als eine von zehn neuen Auszubildenden (11 %) war zwischen 30 und 39 Jahre alt, 6 % waren bei Ausbildungsbeginn 40 Jahre oder älter.

Die Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

Foto: Statistisches Bundesamt

bpa Arbeitgeberverband e.V.  
Friedrichstr. 147  
10117 Berlin  
[presse@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)

